

Gemeinde Bütow

Beschlussvorlage

BV-04-2025-006

öffentlich

Anlagerichtlinie der Gemeinde Bütow

Organisationseinheit: Amt für Finanzen	Datum 04.03.2025
Bearbeiter: Johannes Sommer	

Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Bütow (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 15.04.2025	Ö / N Ö
--	--	------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bütow beschließt die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Bütow (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt

Durch § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wurde der Erlass einer von der Gemeindevorvertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Kommunen die Grundsätze ihrer Geldanlagen zu regeln haben.

Gemäß § 19 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne des § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

In der Anlagerichtlinie werden die Grundlagen für die Anlage des Geldvermögens geregelt (u.a. zulässige Geldanlageprodukte, Anforderungen an Kreditinstitute, Zuständigkeiten, Dokumentations- und Berichtspflichten).

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1

Anlagerichtlinie Bütow (öffentlich)